

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

4/1981/P

03.02.1982

auf Antrag

der SPD-Ortsvereine R-V,

vertreten durch den Vorsitzenden O aus R und

R-V,

vertreten durch den Vorsitzenden S aus R

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

L aus R

Beistand: Rechtsanwalt S aus V

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigeladen: Vorstand des SPD-Bezirks H-N aus K

hat die Bundesschiedskommission am 3. Februar 1982 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners und Berufungsantragstellers gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission H-N der SPD aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1981 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

1. Die Vorinstanz-Schiedskommission des SPD-Bezirks H-N hat den Sachverhalt hinsichtlich der entscheidungserheblichen Gründe zutreffend festgestellt. Danach hat der Antragsgegner am 13. Januar 1981, nachdem er zuvor im Ortsverein V der SPD und in einer Delegiertenkonferenz an den Vorwahlen für die Aufstellung der Kandidatenliste der SPD zur Gemeindewahl am 22. März 1981 in R teilgenommen hatte, zusammen mit sechs anderen SPD-Mitgliedern aus R an der Gründungsversammlung einer "Freien Bürgerliste [in R]" teilgenommen und dabei mehrfach das Wort ergriffen und an der Abstimmung über die Kandidatenaufstellung dieser Bürgerliste teilgenommen. Der Versammlungsleiter dieser Gründungsversammlung der Bürgerliste hatte vor der Abstimmung darauf hingewiesen, daß niemand abstimmungsberechtigt sei, der eine andere Liste zur Gemeindewahl zu unterstützen gedenke.
2. Der Antragsgegner hatte auch zuvor (im Jahre 1979 und auch danach) mehrfach in der Presse den damaligen Gemeindevorstand, der sich auf eine absolute Mehrheit der SPD stützte, öffentlich u.a. auch mit dem Vorwurf, falsche Behauptungen aufgestellt zu haben, einschlägige Gesetze zu mißachten und trotz besseren Wissens Verfahren hinausgezogen zu haben, angegriffen.
3. Es kam durch Anträge der Ortsvereine R-V und R-V zu einem Parteiordnungsverfahren, das vor der Unterbezirksschiedskommission mit der Entscheidung auf Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD abgeschlossen wurde.
4. Die vom Antragsgegner und seinem Verfahrensbevollmächtigten dagegen eingelegte Berufung wurde von der Bezirksschiedskommission des Bezirks H-N der SPD zurückgewiesen. Dagegen legte wiederum der Antragsgegner form- und fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein.
5. Sowohl im Berufungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission wie vor der Bundesschiedskommission wiederholten die Antragsteller im wesentlichen ihre Argumente aus den Vorinstanzen. Danach hätte die Teilnahme an der Gründungsversammlung der "Wählerliste" ebenso wie die öffentlichen Angriffe gegen die rein sozialdemokratische Gemeindeverwaltung (Gemeindevorstand) einen so schweren Verstoß gegen die Ordnung der SPD und ihre Grundsätze dargestellt, daß der Ausschluß - auch gemäß § 6 Organisationsstatut der SPD - die einzig mögliche Konsequenz dargestellt habe.

6. Der Antragsgegner - unter dem auch sein Verfahrensvertreter zu verstehen ist - berief sich wiederholt und ausführlich darauf, daß erstens der Antrag auf Ausschluß auf der Ortsvereinsebene nicht ordnungsgemäß (Nichterwähnung dieses Tagesordnungspunktes auf der vorherigen schriftlichen Einladung der Mitgliederversammlung, später auch Nichtzulassung des Antragsgegners zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung) zustande gekommen sei und zweitens der Gleichheitsgrundsatz dadurch verletzt worden wäre, daß andere Teilnehmer an der Wählerlistenversammlung, die ebenfalls SPD-Mitglieder seien, von Parteiordnungsverfahren verschont geblieben wären und daß schließlich sachlich und politisch die Angriffe des Antragsgegners gegen den SPD-Gemeindevorstand berechtigt gewesen seien.

II.

1. Die zulässige Berufung kann keinen Erfolg haben.

2. Der Antragsgegner und sein Verfahrensvertreter irren, wenn sie die Entscheidung damit angreifen wollen, daß der ursprüngliche Antrag zum Parteiordnungsverfahren nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei. Es ist in ständiger Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und unter Bestätigung durch Entscheidungen der ordentlichen Gerichte klaggestellt worden, daß die Vorstände jeder Gliederung der Partei antragsberechtigt für ein Parteiordnungsverfahren sind. Wenn eine nachfolgende Mitgliederversammlung einen solchen Vorstandsantrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nicht billigt, kann sie dies nur durch Abwahl des Vorstandes oder einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluß korrigieren. Die Feststellung der Vorinstanz, daß zumindest solche Vorstandsbeschlüsse vorlagen, kann der Antragsgegner offensichtlich nicht bestreiten. Unbeschadet der Tatsache, daß nach den schriftsätzlichen Darstellungen die einschlägigen Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen das Vorgehen der Vorstände der Ortsvereine bestätigte, kann es darauf schon wegen der vorgenannten Vorstandsbeschlüsse nicht mehr ankommen. Auch die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Antragsgegners an späteren Mitgliederversammlungen der Ortsvereine - im Verlaufe des Fortgangs dieses Parteiordnungsverfahrens - ist für die hier zu entscheidende Berufung unerheblich.

3. Erheblich ist ausschließlich, ob die Teilnahme an der Gründungsversammlung der Freien Wählerliste und die öffentlichen Angriffe auf den damaligen SPD-Gemeindevorstand zu einem Ausschluß aus der SPD führen müssen. Daß öffentliche Angriffe auf einen ausschließlich von der SPD besetzten Gemeindevorstand - zumal in der Vorwahlkampfzeit

und in der Wahlkampfzeit - einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei darstellen und ihr auch eine schwere Schädigung zufügen, ist ständige Rechtsprechung der Bundesschiedskommission, die auch hierin von den ordentlichen Gerichten bestätigt worden ist. Der Begriff des Schadens ist dabei, wie auch das Landgericht B ausdrücklich bestätigt hat, nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu definieren (so u.a. auch Landgericht Bonn 7 O. 527/73, Urteil vom 6. März 1974).

4. Zu Unrecht rügt auch der Antragsgegner die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil gegen andere SPD-Mitglieder und zugleich Teilnehmer an der Versammlung der Freien Wählerliste nicht wie gegen den Antragsgegner vorgegangen worden sei. Zunächst wäre ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nur dann anzuerkennen, wenn gleiche Tatbestände ungleich behandelt werden. Der Bundesschiedskommission hat aber - ebensowenig wie den Vorinstanzen - ein Antrag vorgelegen, der sich auf einen gleichen Tatbestand stützt. Daß gegen die anderen SPD-Mitglieder und Teilnehmer an der "Wählerlisten-Versammlung" keine Anträge auf Parteiordnungsverfahren gestellt wurden, lag einmal an dem in der Folgezeit im Gegensatz zum Antragsgegner in diesem Verfahren einsichtigen Verhalten der Betroffenen - mithin an einem anders gearteten Sachverhalt -, ferner muß den Parteivorständen und überhaupt den Antragsberechtigten das Recht zugestanden werden, je nach Ermessen generalpräventiv gegen einzelne Mitglieder dann Verfahren einzuleiten, wenn dies nach deren Gesamtverhalten ihnen notwendig erscheint. Zu den Modifikationen des Rechtes der politischen Parteien gegenüber dem Vereinsrecht des BGB gehört auch, daß die politische Ermessensentscheidung über die Parteischädlichkeit eines Verhaltens von den Antragstellern parteiintern zu beurteilen ist, (vgl. auch OLG Köln 17 U 71/77 u.a.).

5. Mithin war die Entscheidung der Vorinstanz gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 zu bestätigen. Das Verhalten des Antragsgegners ist auch unter dem Tatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 zu betrachten. Danach wäre sogar die automatische Beendigung der Mitgliedschaft in der SPD zu erörtern (vgl. BGH II ZR 177/76), doch braucht dies hier nicht geprüft zu werden. Die "Freie Wählerliste" würde allerdings im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht unterhalb der Schwelle einer "Rathauspartei" tätig werden; damit wäre eine automatische Beendigung der Mitgliedschaft zu rechtfertigen. Doch ist unter Würdigung des Gesamtverhaltens des Antragsgegners, insbesondere auch seiner öffentlichen Angriffe gegen den SPD-Gemeindevorstand die Entscheidung wie dargelegt auf § 35 Organisationsstatut der SPD zu stützen.